

Az.: 9 RV 214/62

B e s c h l u ß

In Sachen

.....
Beklagten und Revisionsklägers,

g e g e n

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts am 23. Oktober 1962
unter Mitwirkung des

Senatspräsidenten Dr. W e i ß
als Vorsitzenden,

des Bundesrichters Dr. S c h w a n k h a r t
und des Bundesrichters Dr. M a i s c h

beschlossen:

Die Sprungrevision des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 24. Januar 1962 wird als unzulässig verworfen.

Der Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

G r ü n d e :

Der Beklagte hat gegen das ihm am 9. März 1962 zugestellte berichtigte Urteil des Sozialgerichts (SG) Koblenz vom 24. Januar



- 2 -

1962 mit Schreiben vom 7. März 1962, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 9. März 1962, unter Vorlage einer Einwilligungserklärung der Klägerin Sprungrevision eingelegt. Das Urteil des SG enthält die Rechtsmittelbelehrung, daß die Berufung gemäß § 149 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht zulässig sei; sie sei jedoch zulässig, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt werde. Der Beklagte hatte in seinem Schreiben vom 2. März 1962 an das SG bereits darauf hingewiesen, daß die hilfsweise von ihm beantragte Zulassung der Berufung vermutlich versehentlich unterblieben sei. Er beantragte Berichtigung des Urteils nach § 138 SGG, da die Rechtsmittelzulassung, wenn sie beschlossen, aber versehentlich nicht in das Urteil aufgenommen worden sei, im Wege der Berichtigung (§ 138 SGG) eingefügt werden könne. Mit Beschluß vom 7. März 1962, dem Beklagten am 9. März 1962 zugestellt, berichtigte der Kammervorsitzende des SG das Urteil nach § 138 SGG dahin, daß die Berufung gemäß § 150 Nr. 1 SGG zugelassen werde, weil durch das Gericht die Rechtsmittelzulassung beschlossen, aber versehentlich nicht in das Urteil aufgenommen worden sei.

Mit der Sprungrevision beantragt der Beklagte, das Urteil des SG aufzuheben und die Klage abzuweisen. Er rügt nur die unrichtige Anwendung des § 60 a Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) hinsichtlich einer Ausgleichsrentenüberzahlung von insgesamt 16,-- DM. Die Klägerin beantragt, die Revision des Beklagten als unbegründet zurückzuweisen, hilfsweise als unzulässig zu verwerfen. Sie macht u.a. geltend, daß mit dem Berichtigungsbeschluß vom 7. März 1962, der keine Rechtsmittelbelehrung enthalte, nachträglich eine Rechtsmittelzulassung nicht habe ausgesprochen werden dürfen. Urteilstenor und Rechtsmittelbelehrung sprächen gegen eine erfolgte Zulassung. Weder aus dem Zusammenhang der Urteilsgründe noch aus der mündlichen Urteilsbegründung ergebe sich ein Anhalt für eine offenbare Unrichtigkeit des Urteils hinsichtlich der Rechtsmittelzulassung; eine solche sei nicht gewollt gewesen und daher bewußt unterblieben.



- 3 -

Die Sprungrevision ist zwar form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG), jedoch nicht zulässig.

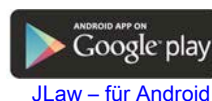
Nach § 161 Abs. 1 Satz 1 SGG kann gegen Urteile der Sozialgerichte, die nach § 150 SGG mit der Berufung anfechtbar sind, unter Übergehung des Berufungsverfahrens die (Sprung-)Revision unmittelbar beim BSG eingelegt werden, wenn der Rechtsmittelgegner einwilligt. Da § 150 SGG für die Fälle der §§ 144 bis 149 SGG eine Sonderregelung enthält, ist die Sprungrevision somit nur zulässig, soweit in den Fällen der §§ 144 bis 149 SGG Urteile der Sozialgerichte gemäß § 150 SGG ausnahmsweise mit der Berufung anfechtbar sind (BSG 1, 69). Der Beklagte hat weder einen Verfahrensmangel gerügt (§ 150 Nr. 2 SGG) noch ist das Vorhandensein oder der ursächliche Zusammenhang einer Gesundheitsstörung streitig (§ 150 Nr. 3 SGG). Die Sprungrevision wäre sonach im vorliegenden Fall nur statthaft, wenn das SG die Berufung wirksam zugelassen hätte (§ 150 Nr. 1 SGG). Dies ist nicht der Fall.

Zunächst kann dahingestellt bleiben, ob der Beklagte bereits am 7. März 1962 Sprungrevision erheben konnte, obwohl ihm der Berichtigungsbeschuß des SG vom gleichen Tage erst am 9. März 1962 zugegangen ist. Ebenso kann unerörtert bleiben, welche Folgen sich aus dem Umstand ergeben, daß in dem Berichtigungsbeschuß die vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung fehlt (vgl. § 66 SGG; s. dazu auch Peters/Sautter/Wolff Anm. 2 zu § 138 SGG Bl. II/179) und infolgedessen zur Zeit noch die Jahresfrist des § 66 Abs. 2 SGG läuft. Schließlich kann auch dahingestellt bleiben, ob die Zulassung der Berufung schon vorher durch das (vollbesetzte) Gericht beschlossen worden war. Die Sprungrevision erweist sich unabhängig von diesen Fragen schon deshalb als unzulässig, weil das Revisionsgericht an eine durch Berichtigungsbeschuß nachträglich ausgesprochene Berufungszulassung jedenfalls unter den hier gegebenen Umständen nicht gebunden ist.

Das Bundesarbeitsgericht hat eine Berichtigungsmöglichkeit verneint, wenn für ein an sich nicht berufungsfähiges arbeits-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



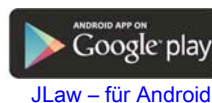
[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

gerichtliches Urteil die Berufungszulassung nicht mit verkündet wird, sondern sich erst aus dem später abgesetzten Urteil ergibt (NJW 60, 1635). Diese Auffassung wird von Baumbach/Lauterbach, Komm. zur Zivilprozeßordnung (ZPO) Anm. B zu § 319 ZPO als zu eng bezeichnet. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, daß das Revisionsgericht an einen Berichtigungsbeschluß, mit dem das Urteil dahin geändert wird, daß der bei Urteilsfällung beratene, aber versehentlich in das Urteil nicht aufgenommene Satz über die Zulassung der Revision nachträglich eingefügt wird, jedenfalls dann nicht gebunden ist, wenn sich aus dem Zusammenhang der ursprünglichen Urteilsfassung kein Anhalt für jene Unrichtigkeit ergibt; eine ordnungsgemäße Zulassung der Revision liege dann nicht vor (NJW 1956, 830). In dem dort entschiedenen Fall lag zwar ein nach § 567 Abs. 3 ZPO mit der Beschwerde nicht anfechtbarer und somit bindender Berichtigungsbeschluß nach § 319 ZPO vor. Der BGH hat sich durch diesen Beschluß nicht gebunden gesehen, weil es für die Bindung auf den wirklichen Inhalt des Beschlusses ankomme, in Wahrheit aber kein Berichtigungsbeschluß vorliege, sondern nur ein Beschluß, der sich Berichtigungsbeschluß nenne (vgl. auch RGZ 122, 332, 334 und RAG JW 31, 1291, DR 42, 1472). Peters/Sautter/Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, (Anm. 1 zu § 138 SGG) wendet gegen diese Entscheidung des BGH unter Bezugnahme auf Stein/Jonas/Schönke ZPO § 319 Anm. I 4 sowie VII 2 (zum Arbeitsgerichtsverfahren) ein, eine wirksame Berichtigung sei praktisch kaum möglich, wenn sich die Unrichtigkeit "aus dem Zusammenhang der ursprünglichen Urteilsfassung" ergeben müsse. Er hält deshalb auch in anderen Fällen die Einfügung der Rechtsmittelzulassung durch Berichtigungsbeschluß für zulässig. Diese Einwendungen sind nach Auffassung des erkennenden Senats beachtlich, zumal das BSG bereits im Grundsatz ausgesprochen hat, daß bei der Berichtigung eine weite Auslegung anzustreben und keine zu strengen Anforderungen an die einzelnen Tatbestandsmerkmale zu stellen seien (BSG in SozR SGG § 77 Bl. Da 14/15 Nr. 28).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

In seiner späteren Entscheidung vom 25. September 1958 (NJW 1958, S. 1917) hat der BGH den früheren engen Standpunkt nicht mehr eingenommen, sondern eine Berichtigung zugelassen, wenn sich eine offenbare, d.h. auch jedem Außenstehenden erkennbare Unrichtigkeit aus dem Zusammenhang des Urteils selbst oder mindestens aus den Vorgängen bei dessen Erlass und Verkündung ergibt.

Der Senat hält diese Entscheidung des BGH angesichts der im wesentlichen gleichlautenden Vorschriften von § 138 SGG und § 319 ZPO auch für das Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit für zutreffend. Eine Berichtigung ist sonach als zulässig anzusehen, sofern die Voraussetzung der offenbaren Unrichtigkeit gegeben ist.

Aber auch hiernach konnte der Senat eine wirksame Berufungszulassung - auch nach etwa eingetretener Bindung des Beschlusses - nicht als gegeben erachten. Denn es handelt sich bei dem Beschluß des SG vom 7. März 1962 in Wahrheit nicht um einen Berichtigungsbeschluß im Sinne des § 138 SGG. Auch wenn man nicht nur die ursprüngliche Urteilsfassung, sondern auch die mit Erlass und Verkündung des Urteils zusammenhängenden Umstände sowie daneben noch sonstige, den Beteiligten zugängliche Unterlagen berücksichtigt, sind im vorliegenden Fall die Voraussetzungen des § 138 SGG zum Erlass eines Berichtigungsbeschlusses nicht erfüllt. Da ein Schreib- oder Rechenfehler ausscheidet, bleibt nur eine "offenbare Unrichtigkeit" übrig. Nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes genügt die bloße Unrichtigkeit nicht, sie muß vielmehr "offenbar" sein. Der Irrtum muß - auch dem Außenstehenden - klar erkennbar sein (Baumbach/Lauterbach aaO und BGH aaO). Auf das gesetzliche Tatbestandsmerkmal der "offenbaren" Unrichtigkeit kann angesichts des Umstandes, daß es sich bei der Berichtigung nach § 138 SGG zwar um ein verfahrensrechtlich sehr einfaches, aber für die Rechtsposition der Beteiligten unter Umständen sehr schwerwiegendes Mittel handelt, nicht verzichtet werden. (Gleicher Ansicht: Savaète in Arbeit und Recht 1962 S. 264, 271). Deshalb könnte es entgegen Stein/

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

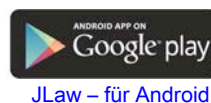
- 6 -

Jonas/Schönke aaO Anm. I 3 im Interesse der Rechtssicherheit nicht hingenommen werden, wenn das Erfordernis der "offenbaren" Unrichtigkeit "fast zur Inhaltlosigkeit abgeschwächt" würde.

Eine offenbare Unrichtigkeit hat das BSG in der oben erwähnten Entscheidung angesichts der außerordentlichen Situation bei der Rentenreform 1957 in dem Umstand erblickt, daß der Beteiligte aus der Umstellungsmitteilung im Zusammenhang mit sonstigen verfügbaren Urkunden und Unterlagen, nämlich mit dem vorausgegangenen Bescheid und der vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung für die Rentner herausgegebenen "Rentenfibel für alle" mit Umstellungsfaktoren-Tabelle die "offenbare" Unrichtigkeit erkennen konnte. Auch wenn man die für diesen Sonderfall angewandten Grundsätze in allen ähnlichen Fällen anwendet, fehlt es im vorliegenden Fall an der Voraussetzung der "Offenbarkeit". Hier konnte weder aus dem Urteil noch aus den mit Erlaß und Verkündung des Urteils zusammenhängenden Umständen noch schließlich aus anderen, den Beteiligten bekannten oder erreichbaren Urkunden oder Unterlagen auf eine Unrichtigkeit geschlossen werden. Aus der Urteilsausfertigung konnten die Beteiligten hinsichtlich der Rechtsmittelzulassung keine "offenbare" Unrichtigkeit entnehmen, denn das Urteil hat sie in klarer und widerspruchsfreier Weise darüber belehrt, daß eine Berufung nach § 149 SGG ausgeschlossen und im übrigen nur bei der Rüge eines wesentlichen Verfahrensmangels zulässig sei. Die Beteiligten haben auch nicht dargetan, daß sich etwa bei Erlaß oder Verkündung des Urteils oder unmittelbar danach ein Anhalt für eine vom Gericht beschlossene Berufungszulassung ergeben hätte. Auch aus den Akten des SG ergibt sich ein solcher Anhalt nicht. Das Ergebnis der Beratung ist zwar auf dem Aktendeckel der SG-Akten festgehalten worden, auch diese Notiz enthält jedoch nichts über eine beschlossene Rechtsmittelzulassung.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Somit mag vielleicht eine Unrichtigkeit vorgelegen haben, sie war aber jedenfalls nicht "offenbar". Daher fehlt es an der Voraussetzung zum Erlaß eines Berichtigungsbeschlusses. Der Beschluß des SG vom 7. März 1962 ist nur scheinbar ein Berichtigungsbeschluß und daher für das Revisionsgericht nicht bindend. Eine Umdeutung des Berichtigungsantrags der Beklagten in einen Antrag auf Ergänzung des Urteils nach § 140 SGG kommt nicht in Betracht, da das SG weder einen erhobenen "Anspruch" noch den Kostenpunkt übergangen hat. Selbst wenn man mit Savatze aaO eine Urteilsergänzung in analoger Anwendung des § 140 SGG (entsprechend § 321 ZPO für zulässig hielte, müßte eine solche deshalb unterbleiben, weil das SG im vorliegenden Fall nicht verpflichtet war, aufgrund eines eindeutigen Gesetzesbefehls die Berufung zuzulassen. Vielmehr war es seinem Ermessen überlassen, ob die Rechtssache als eine solche von grundsätzlicher Bedeutung anzusehen war. Das Gericht hatte insoweit in eigener Verantwortung zu prüfen, ob es sich um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt (vgl. BSG in SozR SGG § 150 Bl. Da 7 Nr. 17). Hinzu kommt, daß das für eine Urteilsergänzung vorgesehene Verfahren nicht eingehalten worden ist (vgl. BGH, NJW 1956, 830).

Da es nach alledem an einer ordnungsgemäßen Zulassung der Berufung fehlt, ist die Sprungrevision nach § 161 Abs. 1 SGG nicht statthaft. Sie war demnach gemäß § 169 Satz 2 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)